

Entwurf (Stand 24.11.2010)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS)¹⁾²⁾ vom ... [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen

Abschnitt 1 Grundsätze; Einstufung und Dokumentation durch den Anlagenbetreiber

- § 3 Grundsätze
- § 4 Selbsteinstufung
- § 5 Dokumentation
- § 6 Mitteilungspflicht

Abschnitt 2 Verfahren zur Einstufung; Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

- § 7 Überprüfung der Selbsteinstufung
- § 8 Entscheidung über die Einstufung
- § 9 Veröffentlichung im Bundesanzeiger
- § 10 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist.

² Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Abgrenzung von Anlagen
- § 13 Technische Regeln

Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen

- § 14 Grundsatzanforderungen
- § 15 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
- § 16 Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- § 17 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung
- § 18 Anforderungen an den Brandschutz und die Rückhaltung von Löschwasser
- § 19 Abweichende Anforderungen

Abschnitt 3 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

- § 20 Gefährdungsstufen von Anlagen
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Eignungsfeststellung
- § 23 Anlagendokumentation
- § 24 Betriebsanweisung, Merkblatt
- § 25 Fachbetriebspflicht
- § 26 Überwachungs- und Überprüfungspflichten

Abschnitt 4 Anforderungen an bestimmte Anlagenteile, Typen von Anlagen sowie an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

- § 27 Rohrleitungen
- § 28 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung
- § 29 Anforderungen an Typen von Anlagen
- § 30 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten
- § 31 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften; Fachbetriebe

- § 32 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen
- § 33 Pflichten von Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen; Überwachungsverträge
- § 34 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- § 35 Gütezeichen; Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften
- § 36 Fachbetriebe
- § 37 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Kapitel 5 Schlussvorschriften

- § 38 Bußgeldvorschriften
- § 39 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

§ 40 Bestehende Anlagen

§ 41 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen

§ 42 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anhang 1 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend

Anhang 2 Dokumentation der Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen

Anhang 3 Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anhang 4 Überprüfungszeitpunkte und –intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anhang 5 Überprüfungszeitpunkte und –intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anhang 6 Anforderungen an oberirdische Anlagen

Anhang 7 Anforderungen an unterirdische Ölkabelanlagen

Anhang 8 Anforderungen an JGS-Anlagen

Anhang 9 Anforderung an Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen

Anhang 10 Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen

Kapitel 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit solchen Stoffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gasförmige Stoffe sind Stoffe, die
 - a) bei 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von mehr als 300 Kilopascal (absolut) haben oder
 - b) bei 20 Grad Celsius und dem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig sind;
2. Flüssige Stoffe sind Stoffe,
 - a) die bei 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von weniger als 300 Kilopascal (3 bar) haben,
 - b) die bei 20 Grad Celsius und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal nicht vollständig gasförmig sind und
 - c) die einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 Grad Celsius oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal haben;
3. Feste Stoffe sind Stoffe, die keine gasförmigen oder flüssigen Stoffe sind;
4. Aufschwimmende, flüssige Stoffe sind organische Stoffe, die alle Voraussetzungen für die Einstufung als nicht wassergefährdende Stoffe erfüllen und unter Normalbedingungen eine Dichte von kleiner oder gleich 1000 Kilogramm pro Kubikmeter, einen Dampfdruck von kleiner oder gleich 0,3 Kilopascal und eine Wasserlöslichkeit von kleiner oder gleich 1 Gramm pro Liter aufweisen;
5. Nachwachsende Rohstoffe sind
 - a) pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie nicht zwischenzeitlich einer anderen Nutzung zugeführt waren,
 - c) Rückstände der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken,
 - d) Silagesickersaft sowie
 - e) tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot;
6. Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Funktionseinheiten, die zu einem bestimmten betrieblichen Zweck länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden, gelten als ortsfest oder ortsfest benutzt; Anlagen sind auch technisch

gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird;

7. Fass- und Gebindelager sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter oder Verpackungen, deren Einzelvolumen 1000 Liter nicht überschreitet;
8. Kleingebindelager sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 20 Liter nicht überschreitet;
9. Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen oder Kühlen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen, deren Jahresverbrauch an Heizöl EL, flüssigen Triglyceriden oder flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt und deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden; mit Dieselkraftstoff betriebene Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich;
10. Eigenverbrauchstankstellen sind für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Tankstellen, die dafür bestimmt sind, betriebseigene Fahrzeuge oder vergleichbare Fahrzeuge und Geräte mit Kraftstoffen zu versorgen, deren Jahresverbrauch 100.000 Liter nicht übersteigt und die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden;
11. Jauche-, Gülle und Silagersickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von
 - a) Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
 - b) Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
 - c) Dung nicht landwirtschaftlicher Herkunft oder
 - c) Silagesickersaft, Silage oder Siliergut;
12. Anlagen zur Gewinnung von Biogas umfassen
 - a) Anlagen zur Lagerung von Gärsubstraten,
 - b) zugehörige Abfüllanlagen,
 - c) Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter und Nachgärer sowie
 - d) Anlagen zur Lagerung der Gärreste;
13. Unterirdische Anlagen oder Anlagenteile sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie nicht vollständig einsehbare Anlagen und Anlagenteile in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen; alle anderen Anlagen, einschließlich Anlagen, deren Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sind oberirdische Anlagen;
14. Rückhalteeinrichtungen sind Einrichtungen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten, insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in denen Stoffe zurückgehalten oder auf denen Stoffe abgeleitet werden;
15. Abfüllflächen sind die Flächen, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können (Wirkbereiche) zuzüglich der Ablauf- und Stauplächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen;

16. Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel sowie mit den Leitungen verbundene Pumpen;
17. Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung;
18. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen; das Entleeren steht dem Befüllen gleich;
19. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen, das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen;
20. Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen;
21. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern;
22. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften;
23. Errichten ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen;
24. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage;
25. Stilllegen ist das dauerhafte Außerbetriebnehmen einer Anlage;
26. Wesentliche Änderungen einer Anlage sind sicherheitsrelevante Maßnahmen, die für die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage nach § 14 bedeutsam sind; wesentliche Änderungen sind auch Veränderungen der Gefährdungstufe nach § 20;
27. Schutzgebiete sind
 - a) Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen,
 - b) Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist und
 - c) Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Kapitel 2 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen

Abschnitt 1

Grundsätze; Einstufung und Dokumentation durch den Anlagenbetreiber

§ 3 Grundsätze

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels werden, sofern mit ihnen in Anlagen umgegangen wird, eingestuft:

1. Stoffe im Sinne des § 3 Nummer 1 des Chemikaliengesetzes,
2. Gemische im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) und
3. Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Stoffe, Gemische und Abfälle werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

- WGK 3: stark wassergefährdend,
- WGK 2: deutlich wassergefährdend,
- WGK 1: schwach wassergefährdend.

Zubereitungen stehen Gemischen gleich.

(2) Nicht eingestuft werden

1. feste Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen entsorgt werden dürfen,
2. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und Futtermittel im Sinne des § 2 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs,
3. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
4. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
5. Dung nicht landwirtschaftlicher Herkunft,
6. Silagesickersaft, Silage oder Siliergut sowie
7. nachwachsende Rohstoffe, die in Anlagen zur Gewinnung von Biogas vergoren werden, sowie die dort anfallenden flüssigen und festen Gärreste.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Stoffe gelten als nicht wassergefährdend. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Stoffe mit Ausnahme von Siliergut und Silage gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, das Umweltbundesamt hat nach § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine abweichende Entscheidung über die Einstufung getroffen. Die in Satz 1 Nummer 3 bis 7 genannten Stoffe gelten als wassergefährdend.

(3) Ist nach § 8 zu einem Stoff noch keine Entscheidung über die Einstufung getroffen worden, gilt dieser als stark wassergefährdend; § 39 bleibt unberührt. Auch Gemische und Abfälle, zu denen keine Einstufung gemäß § 5 Absatz 1 dokumentiert ist, gelten als stark wassergefährdend. Ist nach § 9 eine Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden, ist diese maßgeblich. Hat die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 3 eine von der Selbsteinstufung abweichende Einstufung vorgenommen, ist die abweichende Einstufung maßgeblich.

§ 4 Selbsteinstufung

(1) Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit Stoffen, Gemischen oder Abfällen (Betreiber) hat die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten Stoffe, Gemische oder Abfälle

nach Maßgabe der Kriterien von Anhang 1 in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend nach § 3 Absatz 1 einzustufen (Selbsteinstufung).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die unter § 3 Absatz 2 genannten Stoffe, für Stoffe, deren Einstufung nach § 9 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, für Stoffe und Gemische nach § 39 sowie für Gemische und Abfälle, für die bereits eine Dokumentation nach § 5 Absatz 1 erstellt oder deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Keine Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht auch für alle Stoffe, die zu einer nach Absatz 4 eingestuften Stoffgruppe gehören, sofern die Einstufung der Stoffgruppe nach § 9 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

(3) Sofern die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe des Anhangs 1 nach Auffassung des Betreibers die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann der Betreiber dem Umweltbundesamt einen Vorschlag für eine abweichende Einstufung machen. Dem Vorschlag sind alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung notwendigen Angaben beizufügen.

(4) Stoffe können mit Zustimmung des Umweltbundesamtes aufgrund ihrer gemeinsamen Funktions-, Wirk- oder Strukturmerkmale in Stoffgruppen zusammengefasst und als solche eingestuft werden.

§ 5 Dokumentation

(1) Der Betreiber hat seine Selbsteinstufung eines Stoffes, eines Gemisches oder eines Abfalls nach Maßgabe von Anhang 2 zu dokumentieren.

(2) Der Betreiber hat die Dokumentation über die Selbsteinstufung eines Stoffes nach Absatz 1 dem Umweltbundesamt zu übermitteln.

(3) Der Betreiber hat die Dokumentation über die Selbsteinstufung eines Gemisches oder eines Abfalls nach Absatz 1 der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Bei Selbsteinstufungen von Gemischen aufgrund von Prüfdaten am Gemisch hat der Betreiber auf Verlangen der zuständigen Behörde die Dokumentation nach Absatz 1 zusätzlich dem Umweltbundesamt vorzulegen.

§ 6 Mitteilungspflicht

Liegen dem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung eines Stoffes führen können, muss er diese unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Umweltbundesamt mitteilen. Für Gemische und Abfälle gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, die Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Abschnitt 2

Verfahren zur Einstufung; Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

§ 7 Überprüfung der Selbsteinstufung

(1) Das Umweltbundesamt überprüft die Selbsteinstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 4 und auf Verlangen der zuständigen Behörde die Selbsteinstufungen von Gemischen aufgrund von Prüfdaten am Gemisch. Zu diesem Zweck überprüft das Umweltbundesamt die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Das Umweltbundesamt kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.

(2) Zur Sicherung der Qualität der Selbsteinstufungen von Stoffen und Stoffgruppen wählt das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen zur Überprüfung aus. Hierbei werden die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben anhand von Prüfberichten, Literatur und anderen geeigneten Unterlagen überprüft. Zum Zwecke der Überprüfung kann das Umweltbundesamt den Betreiber verpflichten, die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben anhand vorhandener und ihm zugänglicher Unterlagen zu belegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Selbsteinstufungen von Gemischen oder Abfällen nach § 4 Absatz 1 sowie die nach § 5 Absatz 1 dokumentierten Angaben überprüfen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend. Das Umweltbundesamt berät die zuständige Behörde auf deren Ersuchen in Fragen, die die Einstufung von Gemischen und Abfällen betreffen.

§ 8 Entscheidung über die Einstufung

(1) Das Umweltbundesamt entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfungen nach § 7, eigener Erkenntnisse oder Bewertungen insbesondere zur Mobilität eines Stoffes im Boden und Grundwasser oder zur Anreicherung im Sediment sowie vorliegender Stellungnahmen der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen. Das Umweltbundesamt teilt die Entscheidung nach Satz 1 dem Betreiber mit.

(2) Liegen dem Umweltbundesamt Informationen vor, die eine Änderung der Einstufung nach Absatz 1 Satz 1 notwendig machen, nimmt es eine entsprechende Änderung der Einstufung vor.

(3) Die zuständige Behörde kann Gemische und Abfälle abweichend von der Selbsteinstufung nach § 4 Absatz 1 einstufen.

§ 9 Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Entscheidungen über Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 10 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe

(1) Die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe ist ein Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt in Fragen, die die Einstufung betreffen.

(2) In die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe sind Vertreterinnen und Vertreter aus den betroffenen Bundes- und Landesbehörden, von Betreibern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und aus der Wissenschaft zu berufen. Sie soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe. Die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Kapitel 3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 sind Stoffe, Gemische und Abfälle, die nach Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Untergrundspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes. Dieses Kapitel gilt ebenfalls nicht für oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmeter bei flüssigen Stoffen oder einer Masse von 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Diese Anlagen bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(3) Dieses Kapitel gilt für Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen nur, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Satz 1 gilt auch für Gemische mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen, wenn die aufschwimmenden Eigenschaften dieser Stoffe im Gemisch zum Tragen kommen.

(4) Für JGS-Anlagen gelten die §§ 14 bis 16, 18, 20 bis 28, 30 und 31 nicht.

(5) Dieses Kapitel gilt im Übrigen nur, soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Abgrenzung von Anlagen

(1) Der Betreiber fasst Anlagenteile so zu einer Anlage zusammen, wie es ihre verfahrenstechnische Funktion und der betriebliche Zusammenhang erfordern. Mehrere

Anlagen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander stehen, werden dabei zu einer Anlage zusammengefasst.

(2) Eine Rohrleitungsanlage, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbindet, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, kann der Anlage zugeordnet werden, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

(3) Eine Fläche, von der aus eine Anlage zum Lagern oder zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe direkt befüllt oder entleert wird, gehört zu dieser Anlage.

(4) Abfüllflächen mit mehreren Einrichtungen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zueinander stehen und bei denen die einzelnen Wirkbereiche nicht konstruktiv voneinander getrennt sind, gelten als eine Abfüllanlage.

(5) Ein Behälter, in dem keine wassergefährdenden Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, der jedoch in engem funktionalen Zusammenhang mit einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage steht, ist Bestandteil dieser Anlage. Ein Behälter ist jedoch dann Bestandteil einer Lageranlage, wenn er mehreren Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird.

§ 13 Technische Regeln

(1) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die von den auf diesem Gebiet tätigen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen erstellten Regeln. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann technische Regeln im Bundesanzeiger bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann für bestimmte Anlagen im Hinblick auf deren Beschaffenheit, Errichtung, Unterhaltung, Betrieb oder Stilllegung technische Regeln verbindlich einführen und im Bundesanzeiger bekanntmachen.

(3) Bis zur Bekanntmachung technischer Regeln nach Absatz 1 oder 2 gelten die von den Ländern bekannt gemachten technischen Regeln, soweit sie den Vorgaben dieser Verordnung nicht widersprechen.

(4) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen

technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen das gleiche Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.

Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen

§ 14 Grundsatzanforderungen

(1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste und
4. im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt oder beseitigt werden.

(2) Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Beanspruchungsdauer durch wassergefährdende Stoffe nicht verlieren.

(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig.

(4) Bei der Stilllegung einer Anlage müssen alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe entfernt werden. Die Anlage muss gegen missbräuchliche Nutzung gesichert werden.

§ 15 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

(1) Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch eine Sichtkontrolle jederzeit möglich sind.

(2) Anlagen müssen mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

(3) Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D muss die Rückhalteeinrichtung so ausgelegt werden, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das bei Betriebsstörungen freigesetzt

werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

(4) Bei Anlagen mit doppelwandigen Anlagenteilen sind einwandige Anlagenteile und Verbindungen mit einer gesonderten Rückhalteeinrichtung zu versehen oder in einer sonstigen Rückhalteeinrichtung anzuordnen.

(5) Rückhalteeinrichtungen dürfen keine Abläufe haben. Für die Niederschlagsentwässerung sind Abläufe zulässig, wenn sie nur nach Kontrolle geöffnet werden und das Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen ist ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einzurichten.

(7) Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 2 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.

§ 16 Pflichten beim Befüllen und Entleeren

(1) Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sowie dem Vorliegen einer nach § 26 Absatz 9 erforderlichen Prüfplakette zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern oder Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe sind auch andere Sicherungsmaßnahmen, die zu einem vergleichbaren Sicherheitsniveau führen, zulässig. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoffen, Ottokraftstoffen und Biokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Satz 1 gilt nicht für das Befüllen und Entleeren von nicht miteinander verbundenen oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu einem Kubikmeter, wenn

1. dafür eine selbsttätig schließende Zapfeinrichtung benutzt wird,
2. durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllungsgrads unterbrochen wird oder
3. der Behälter zum diskontinuierlichen Sammeln von wassergefährdenden Stoffen in kleinen Mengen dient.

(3) Bei Anlagen zum Abfüllen nicht ortsfest benutzter Behälter mit einem Volumen von mehr als einem Kubikmeter kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden.

§ 17 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung

(1) Kann bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage (Betriebsstörung) nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist unter Berücksichtigung einer Zustandsbegutachtung zu planen. Hierzu ist ein Instandsetzungskonzept durch einen Fachbetrieb nach § 36 zu erarbeiten. Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen für die Instandsetzung zugelassene Produkte und Systeme verwendet werden.

§ 18 Anforderungen an den Brandschutz und die Rückhaltung von Löschwasser

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass bei Brandereignissen in der Anlage selbst oder in deren Nachbarschaft keine wassergefährdenden Stoffe austreten. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, insbesondere Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser, müssen zurückgehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A, für Heizölverbraucheranlagen sowie für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung insbesondere wegen geringer Brandlasten oder technischer Brandbekämpfungseinrichtungen nicht zu erwarten ist.

§ 19 Abweichende Anforderungen

(1) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Anforderungen stellen, die über die im folgenden genannten hinausgehen:

1. die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
2. Anforderungen nach dieser Verordnung oder

3. Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind.

Die höheren Anforderungen dürfen nur gestellt werden, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, nicht gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden. Unter den Voraussetzungen nach Satz 2 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

Abschnitt 3 Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen

§ 20 Gefährdungsstufen von Anlagen

(1) Anlagen werden nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zugeordnet. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen, bei gasförmigen und festen Stoffen ist die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse zugrunde zulegen.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe B	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

(2) Soweit in Absatz 3 bis 6 nichts anderes geregelt ist, ist das maßgebende Volumen der im Betrieb technisch nutzbare Rauminhalt für wassergefährdende Stoffe in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile. Die maßgebende Masse ist die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann. Betriebliche Absperrreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte bleiben außer Betracht.

(3) Bei Lageranlagen ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörigen Behälter.

(4) Bei Abfüll-, Umschlags- und Rohrleitungsanlagen ist das maßgebende Volumen der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten zusätzlich zum Volumen der Rohrleitungsanlage oder der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.

(5) Bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, bei Anlagen zum Be- und Entladen von Transportmitteln mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen sowie beim Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgestattet ist.

(6) Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende Volumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhandenen Volumen.

(7) Bei Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, mit der umgegangen wird, sofern der Anteil der Stoffe dieser Wassergefährdungsklasse mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

(8) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

§ 21 Anzeigepflicht

(1) Wer eine oberirdische Anlage ab der Gefährdungsstufe B, eine unterirdische Anlage, eine Anlage in einem Schutzgebiet, eine Anlage zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen oder eine Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 100 Kubikmeter zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen errichten, in Betrieb nehmen, stilllegen oder wesentlich ändern will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die bestimmungsgemäße Unterbrechung des Betriebs einer solchen Anlage für länger als ein Jahr sowie für die Wiederinbetriebnahme einer solchen oder einer stillgelegten Anlage. Die Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für das Errichten von

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, die einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen,
2. sonstigen Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern im Zulassungsverfahren auch die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird oder
3. Anlagen, die einer Überprüfung nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 3 bedürfen.

Absatz 1 Satz 1 gilt ebenfalls nicht in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 für zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.

(3) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 26 Absatz 2 oder 3 überprüfungspflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie flüssiger und fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A und
2. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen.

(2) Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufe B und C nicht erforderlich, wenn für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegen:

1. CE-Kennzeichen, die zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweisen,
2. Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. bei Behältern und Verpackungen Zulassungen nach fahrgutrechtlichen Vorschriften.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 ein Sachverständiger nach § 32 Absatz 1 Satz 1 bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

(3) Einem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Anforderungen an die Prüfung der Anlage denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind; für die Prüfbescheinigungen und Gutachten gilt § 32 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Anlagendokumentation

(1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die Informationen über die Anlage enthalten sind, die für die Überprüfung der Anlage nach § 26 Absatz 2 und 3 und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 25 wichtig sind. Zur Anlagendokumentation gehören insbesondere eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 26 Absatz 8 Satz 2. Die Anlagendokumentation ist bei wesentlichen Änderungen und nach Sachverständigenprüfungen fortzuschreiben. Der Betreiber hat die Anlagendokumentation der zuständigen Behörde, Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 36 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben in einer der zuständigen Behörde vorliegenden und für gültig erklärten, der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung oder in einem dieser zugrunde liegenden Umweltbetriebsprüfungsbericht enthalten sind.

§ 24 Betriebsanweisung, Merkblatt

(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr schädlicher Gewässerveränderungen festlegt. Der Plan ist mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen abzustimmen. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und ihre Aktualisierung sicherzustellen.

(2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, anhand der Betriebsanweisung über den Umgang mit der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

(3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, bei Eigenverbrauchstankstellen, bei Heizölverbraucheranlagen und bei Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmeter ist ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anhang 3 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen; die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.

§ 25 Fachbetriebspflicht

(1) Eine Anlage darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 36 errichtet, instandgehalten, instandgesetzt, gereinigt oder stillgelegt werden. Satz 1 gilt auch für Abwasseranlagen, die als Rückhalteeinrichtungen nach § 15 Absatz 5 oder nach § 28 Absatz 1 genutzt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betreiber selbst die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 erfüllt oder eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 gleichwertige Überwachung verfügt.

- (2) Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:
1. Tätigkeiten nach Absatz 1 an
 - a) Anlagen zum Umgang mit festen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - b) nicht unter Buchstabe c fallenden oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A und B außerhalb von Schutzgebieten sowie Anlagen der Gefährdungsstufe A innerhalb von Schutzgebieten,
 - c) oberirdischen Heizölverbraucheranlagen und Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A,
 - d) Feuerungsanlagen,
 2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben; dazu gehören insbesondere
 - a) das Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen,
 - b) Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - c) das Herstellen von Räumen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - d) das Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - e) das Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorrichtungen sind,
 - f) das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen, sofern diese nicht Schutzvorrichtungen sind, sowie
 3. das Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen im Rahmen von Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren sowie die Reinigung von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften durchgeführt werden, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen.

§ 26 Überwachungs- und Überprüfungspflichten

(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 36 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.

(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe von Anhang 4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe von Anhang 5 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

(4) Überprüfungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur durch Sachverständige nach § 32 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden.

- (5) Die Überprüfung nach den Absätzen 2 und 3 entfällt, wenn
1. eine Anlage der Gefährdungsstufe A oder B der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient und nicht länger als ein Jahr betrieben werden soll oder
 2. die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist, dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden und die zuständige Behörde einen Prüfbericht erhält.
- (6) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den Absätzen 2 und 3 eine Prüfung insbesondere wegen der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften anordnen.
- (7) Weitergehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, bleiben unberührt.
- (8) Der Sachverständige hat das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 2 und 3 in eine der Klassen
1. ohne Mängel,
 2. mit geringfügigen Mängeln,
 3. mit erheblichen Mängeln oder
 4. mit gefährlichen Mängeln

einzustufen. Er hat die zuständige Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Absatz 2 oder 3 zu unterrichten und ihr innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die zuständige Behörde über gefährliche Mängel unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfbericht nach Satz 2 muss Angaben

1. zum Betreiber,
2. zum Standort,
3. zur Anlagenidentifikation
4. zur Anlagenzuordnung,
5. zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
6. zu behördlichen Zulassungen,
7. zum Sachverständigen,
8. zur Art und zum Umfang der Prüfung,
9. zur Vollständigkeit der Prüfung
10. Angabe und Beschreibung der Ordnungsmängel und technischen Mängel
11. zum Ergebnis der Prüfung und
12. zu erforderlichen Maßnahmen enthalten.

Die Angaben nach Satz 4 Nummer 1, 2, 3, 9 und 11 sind auf der ersten Seite des Prüfberichts in optisch deutlich hervorgehobener Form darzustellen.

(9) Nach Abschluss einer Prüfung oder einer Nachprüfung nach Absatz 10 Satz 2 ohne Mängel oder mit geringfügigen Mängeln hat der Sachverständige auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung sowie das Datum der nächsten planmäßigen Prüfung ersichtlich ist.

(10) Der Betreiber hat die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich, soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb, beheben zu lassen oder selbst zu beheben, wenn er die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend; der Prüfbericht muss Angaben zur erfolgreichen Beseitigung der festgestellten Mängel enthalten. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt hat.

Abschnitt 4

Anforderungen an bestimmte Anlagenteile, Typen von Anlagen sowie an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten

§ 27 Rohrleitungen

(1) Bei oberirdischen Rohrleitungen sind Rückhalteeinrichtungen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen vorzusehen. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

(2) Sofern unterirdische Rohrleitungen Stoffe errichtet und betrieben werden, sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrollschächten anzuordnen, die regelmäßig zu überwachen sind. Diese Rohrleitungen müssen einer der folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,
2. sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und bei der die bei einer Undichtheit der Rohrleitung austretenden wassergefährdenden Stoffe aufgefangen werden, oder
3. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 Grad Celsius führen.

Kann aus Sicherheitsgründen keine der Anforderungen nach Satz 2 erfüllt werden, ist ein gleichwertiger technischer Aufbau sicherzustellen.

§ 28 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung

(1) Sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Grundsatzanforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nicht erfüllbar, so sind

1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer geeigneten Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückzuhalten und von dort aus schadlos zu entsorgen und
2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe so in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage einzuleiten, dass die Anforderungen nach den §§ 57 und 58 des Wasserhaushaltsgesetzes und andere in der wasserrechtlichen Zulassung für die Einleitung des Abwassers festgesetzte Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen in der Betriebsanweisung nach § 24 zu regeln, wie der Austritt wassergefährdender Stoffe zu erkennen und zu kontrollieren ist und ob die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind oder in die Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.

§ 29 Anforderungen an Typen von Anlagen

Fällt eine Anlage unter einen der in den Anhängen 6 bis 10 bezeichneten Typen, gelten die dort geregelten jeweils maßgeblichen Anforderungen.

§ 30 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, Anlagen zur Gewinnung von Biogas mit einem Volumen über 1000 Kubikmeter und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nicht errichtet und betrieben werden.

(3) Im Übrigen dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen errichtet und betrieben werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das größte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder
2. wenn das Verbot zu einer unzumutbar Härte führen würde

und wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.

§ 31 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen können.

(2) Der Betreiber kann die Anforderung nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er

1. die Anlagen so errichtet, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz für das Gebäude oder das Betriebsgelände durchführt, in dem oder auf dem sich die Anlage befindet.

Die Maßnahmen und Vorkehrungen nach Nummer 2 sind in der Betriebsanweisung nach § 24 darzustellen.

(3) Werden die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, dürfen Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden, wenn

1. Rückhalteeinrichtungen so errichtet werden, dass sie nicht überflutet werden können
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; dies gilt nicht für ortsfest genutzte schwimmende oder schwimmfähige Anlagen und Anlagenteile,
3. Anlagen so aufgestellt werden, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und
4. eine mechanische Beschädigung der Anlagen, insbesondere durch Treibgut, Eisstau, Unterspülung, Abdrift, Eisdruck oder Wasserdruck ausgeschlossen ist.

(4) Für Befreiungen von den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 gilt § 30 Absatz 4 entsprechend.

(5) § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bleiben unberührt.

Kapitel 4

Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften; Fachbetriebe

§ 32 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

(1) Sachverständigenorganisationen sind Organisationen, die berechtigt sind, Sachverständige für Prüfungen im Sinne von § 26 zu bestellen und, sofern sich die Anerkennung nach Satz 2 hierauf erstreckt, Überwachungsverträge mit Betrieben nach § 36 Absatz 1 abzuschließen. Die Organisationen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet. Sie kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt werden. Die Anerkennung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden.

(2) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(3) Eine Organisation ist als Sachverständigenorganisation anzuerkennen, wenn sie

1. nachweist, dass sie eine Technische Leitung, die die in Absatz 7 genannten Anforderungen erfüllt, sowie eine ausreichende Anzahl von für die Prüftätigkeit geeigneten Personen nach Absatz 7 bestellt hat,
2. einen regelmäßigen internen Austausch der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse, auch zur Weiterbildung der Sachverständigen, gewährleistet,
3. Grundsätze darlegt, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
4. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist und
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Boden- und Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall erbringt.

Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 4 hat zu gewährleisten, dass die Sachverständigen ihre Prüftätigkeit ordnungsgemäß durchführen und insbesondere Kontrollen der Prüfberichte und der Prüfmittel, Einzelgespräche mit den Sachverständigen sowie Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen zu umfassen. Umfasst der Antrag auf Anerkennung die Berechtigung, Überwachungsverträge mit Betrieben nach § 36 Absatz 1 Satz 1 abzuschließen, gilt außerdem § 34 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Bei der Prüfung des Antrages auf Anerkennung stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen

hervorgeht, dass die Organisation die betreffenden Anforderungen nach Absatz 3 oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend.

(5) Als Sachverständigenorganisation können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbstständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(7) Eine Sachverständigenorganisation darf nur solche Personen zu Sachverständigen bestellen, die

1. zuverlässig sind,
2. hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen bestehen,
3. gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen und
4. auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie Prüfungen ordnungsgemäß durchführen.

Die Fachkunde nach Satz 1 Nummer 4 erfordert den erfolgreichen Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung. Die Erfahrung nach Satz 1 Nummer 4 erfordert eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung oder des Betriebs sowie der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Soweit Sachverständige Fachbetriebe nach § 36 Absatz 1 Satz 1 überwachen, gilt außerdem § 34 Absatz 3 entsprechend. Die Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4 ist vor der Bestellung zu dokumentieren.

(8) Die Anerkennung der Sachverständigenorganisation kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn sie

1. eine der Anforderungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 nicht mehr erfüllt,
2. trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde die Bestellung eines Sachverständigen, der die Voraussetzungen nach Absatz 7 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat, nicht aufhebt oder
3. Verpflichtungen nach § 33 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(9) Mit der Auflösung der Sachverständigenorganisation, der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vergleichs erlischt die Anerkennung. Die Bestellung von sachverständigen Personen wird in diesem Fall gegenstandslos.

§ 33 Pflichten von Sachverständigenorganisationen und Sachverständigen; Überwachungsverträge

(1) Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet,

1. die Bestellung sowie die Aufhebung der Bestellung der Sachverständigen der zuständigen Behörde anzuzeigen,
2. die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben, wenn dieser wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat oder die in § 32 Absatz 7 aufgeführten Anforderungen an Sachverständige nicht mehr erfüllt,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen der Sachverständigen stichprobenweise zu kontrollieren,
4. die bei Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten,
5. Änderungen ihrer Organisationsstruktur und ihrer Prüfgrundsätze, eine Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführte Prüfungen sowie die bei Prüfungen und der Überwachung von Fachbetrieben gewonnenen Erkenntnisse jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde zu übermitteln sowie
6. sicherzustellen, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens zweijährlich, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Für eine Sachverständigenorganisation, die Überwachungsverträge mit Betrieben nach § 36 Absatz 1 abschließt, gilt außerdem § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Ergebnisse der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eine Sachverständigenorganisation darf einen Überwachungsvertrag mit Betrieben nach § 35 Absatz 1 nur abschließen, wenn die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind. Sie hat eine Bescheinigung über den Abschluss eines Überwachungsvertrages auszustellen, aus der insbesondere Name und Sitz des Fachbetriebes, eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs sowie die Geltungsdauer der Bescheinigung hervorgeht.

(4) Führt der Fachbetrieb wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durch oder erfüllt er die in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr, hat die Sachverständigenorganisation den Überwachungsvertrag unverzüglich zu kündigen.

§ 34 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften

(1) Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind Organisationen, die berechtigt sind, Betrieben nach § 35 Absatz 1 die Berechtigung zur Führung eines Gütezeichens zu erteilen. § 32 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 2 sowie Absatz 9 gelten entsprechend.

(2) Eine Organisation ist als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anzuerkennen, wenn sie

1. nachweist, dass sie eine technische Leitung, die die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt, sowie eine ausreichende Anzahl von für die Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben geeigneten Personen nach Absatz 3 bestellt hat,
2. einen regelmäßigen internen Austausch der bei den Eignungsprüfungen und Überwachungen gewonnenen Erkenntnisse, auch für Schulungen des Personals der Fachbetriebe, gewährleistet und
3. Grundsätze darlegt, die bei der Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind.

Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden. § 32 Absatz 4 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf für die Eignungsprüfung und Überwachung von Fachbetrieben nur solche Personen bestellen, die

1. zuverlässig sind,
2. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Eignungsprüfung oder der Überwachung und anderen Leistungen bestehen und
3. auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, Fachbetriebe auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu überprüfen.

Die Fachkunde nach Satz 1 Nummer 3 erfordert den erfolgreichen Abschluss eines ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiums einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung. Die Erfahrung nach Satz 1 Nummer 3 erfordert eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Erfüllung der Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist vor der Bestellung zu dokumentieren.

(4) Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn sie

1. eine der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 nicht mehr erfüllt,
2. trotz Aufforderung durch die Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens entzieht oder
3. Verpflichtungen nach § 35 Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 35 Gütezeichen; Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften

(1) Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen an einen Fachbetrieb nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4, erteilt ihm die Güte- und Überwachungsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des entsprechenden Gütezeichens. Sie hat eine Bescheinigung hierüber auszustellen, aus der insbesondere Name und Sitz des Fachbetriebes, eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs sowie die Dauer der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens hervorgehen.

(2) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet,

1. dem Fachbetrieb die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu entziehen, wenn dieser wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat oder die in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 aufgeführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr erfüllt,
2. die Einhaltung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebes regelmäßig, mindestens zweijährlich, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und zumindest Art, Umfang und Ergebnisse der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren,
3. die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten,
4. der zuständigen Behörde Änderungen ihrer Organisationsstruktur sowie die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln und
5. sicherzustellen, dass die Technische Leitung und die bestellten Personen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 regelmäßig, mindestens zweijährlich, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Zu den Kontrollen nach Satz 1 Nummer 2 gehören insbesondere Kontrollen der Tätigkeit an Referenzanlagen, der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen nach § 36 Absatz 4 sowie des Vorhandenseins einer geeigneten technischen Ausrüstung.

(3) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft muss für ihr Tätigkeitsgebiet Prüfungen und Schulungen über die erforderlichen Kenntnisse der betrieblich verantwortlichen Person und des eingesetzten Personals der Fachbetriebe insbesondere auf folgenden Gebieten durchführen:

1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,
3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und
4. Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen.

§ 36 Fachbetriebe

(1) Fachbetrieb ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person mit
 - a) erfolgreich abgeschlossener einschlägiger Ausbildung,
 - b) mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
 - c) nachgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes einschließlich der rechtlichen Anforderungenbestellt hat,
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, insbesondere auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat,
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten und
5. einen Überwachungsvertrag mit einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach § 32 abgeschlossen hat oder berechtigt ist, das Gütezeichen einer anerkannten Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 34 zu führen.

(2) Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen Staat einer Überwachung unterliegt, die der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 5 gleichwertig ist.

(3) Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, werden von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft im Internet bekannt gemacht; die Angaben sind aktuell zu halten. Die Fachbetriebseigenschaft kann auf bestimmte Tätigkeiten oder Fachbereiche beschränkt werden. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sind die Fachbereiche und Tätigkeiten, in denen der Fachbetrieb von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft überwacht wird, anzugeben.

(4) Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 35 Absatz 3 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(5) Fachbetriebe sind verpflichtet, der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur und der eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen.

§ 37 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Fachbetriebe haben auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde die Fachbetriebseigenschaft nach § 36 Absatz 1 nachzuweisen. Die Fachbetriebseigenschaft ist auch unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb eine gültige Bescheinigung nach § 33

Absatz 3 Satz 2 oder nach § 35 Absatz 1 Satz 2 vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 36 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 32 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Kapitel 5

Schlussvorschriften

§ 38 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Satz 1 Informationen dem Umweltbundesamt oder entgegen § 6 Satz 2 Informationen der zuständigen Behörde nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig mitteilt, sofern die Informationen zur Einstufung eines Stoffes, eines Gemisches oder eines Abfalls in eine höhere Wassergefährdungsklasse führen können,
2. entgegen § 14 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 Satz 1 eine Anlage errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen überzeugt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 2 die zulässige Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält,
5. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 einen Behälter befüllt oder entleert,
6. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 3 einen Behälter befüllt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 bei einer Betriebsstörung nicht oder nicht rechtzeitig Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreift,
8. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht entleert,
9. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 das Austreten wassergefährdender Stoffe oder entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 21 Satz 1 eine Anlage ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige errichtet, in Betrieb nimmt, stilllegt oder wesentlich ändert,
11. entgegen § 21 Satz 2 ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige den Betrieb einer Anlage bestimmungsgemäß unterbricht oder eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,
12. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 eine Anlagendokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 eine Anlagendokumentation nicht fortschreibt,
13. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht vorhält,
14. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 Betriebspersonal nicht unterweist,
15. entgegen § 24 Absatz 4 Satz 1 ein Merkblatt nicht oder nicht richtig anbringt,
16. entgegen § 25 Absatz 1
 - a) als Betreiber eine Anlage errichtet, instand hält, instand setzt, reinigt oder stilllegt oder durch einen Dritten errichten, instand halten, instand setzen, reinigen oder stilllegen lässt, der nicht die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 erfüllt,
 - b) als Dritter eine Anlage errichtet, instand hält, instand setzt, reinigt oder stilllegt, ohne die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 zu erfüllen,
17. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 die Dichtheit einer Anlage oder die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht überwacht,

18. entgegen § 26 Absatz 2 oder 3 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 26 Absatz 4 überprüfen lässt,
19. entgegen § 26 Absatz 4 eine Überprüfung nach § 26 Absatz 2 oder 3 durchführt, ohne Sachverständiger nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zu sein,
20. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 1 einen bei einer Sachverständigenprüfung festgestellten Mangel nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,
21. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 3 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,
22. entgegen § 26 Absatz 10 Satz 4 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,
23. entgegen § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 in einem Schutzgebiet eine Anlage errichtet oder betreibt, oder
24. entgegen § 31 Absatz 1 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet eine Anlage errichtet oder betreibt.

§ 39 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen

Stoffe und Gemische, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits durch die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; die Einstufungen können im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

§ 40 Bestehende Anlagen

- (1) Für Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] bereits errichtet sind, gelten
1. § 16 Absatz 1, §§ 17, 21, 23 bis 26, jeweils auch in Verbindung mit § 2 und
 2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 42] zu beachten waren,
- ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]. Sofern eine Anlage, die bereits am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] betrieben wurde, der zuständigen Behörde noch nicht bekannt ist, ist ihr Betrieb der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für Anlagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 16 Absatz 1, §§ 17, 21, 23 bis 26, jeweils auch in Verbindung mit § 2, soweit sie Anforderungen beinhalten, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 42] zu beachten waren, erst ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]. Auf Grund von Satz 1 kann jedoch die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nicht verlangt werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Betreiber bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des fünften auf

das Inkrafttreten folgenden Jahres] einen Vorschlag eines Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zur Umrüstung der Anlage zur Einhaltung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften vorlegt und mit der zuständigen Behörde eine verbindliche Vereinbarung trifft, auf welche Weise und bis wann die Umrüstung abzuschließen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.

(5) Soll eine Anlage nach Absatz 1 wesentlich geändert werden, gelten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften dieser Verordnung bereits ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung.

(6) Weitergehende Anforderungen an Anlagen, die auf einer Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe beruhen, gelten für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits rechtmäßig errichtet waren, nur auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde.

(7) Anlagen nach Absatz 1, die nach näherer Maßgabe von am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 42] geltenden landesrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

(8) Die Frist für die Überprüfung von Anlagen nach § 26 Absatz 2 oder 3 beginnt bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Überprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. Anlagen nach Absatz 1, die nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht überprüfungspflichtig waren, sind erstmalig bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu überprüfen.

(9) Bei Heizölverbraucheranlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] bereits errichtet sind, ist die nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bescheinigung eines Fachbetriebes einer Sachverständigenprüfung gleichwertig. War nach landesrechtlichen Vorschriften keine Überprüfung erforderlich, sind abweichend von Absatz 8 Satz 2 Heizölverbraucheranlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] und Heizölverbraucheranlagen, die nach dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden, bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erstmalig zu überprüfen.

§ 41 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen

(1) Wer am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 42] berechtigt war, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen

Überwachungsorganisation abgeschlossen hatte, gilt bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages, der 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 42 liegt] als Fachbetrieb im Sinne von § 36 Absatz 1, solange die Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind und die baurechtlich anerkannte Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder die Technische Überwachungsorganisation die Einhaltung der Anforderungen überwacht. In den Fällen des § 37 Satz 1 und 2 ist der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft geführt, wenn der Fachbetrieb eine Bestätigung der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, dass er zur Führung des Gütezeichens berechtigt ist, oder einen gültigen Überwachungsvertrag mit einer Sachverständigenorganisation vorlegt.

(2) Anerkennungen von Sachverständigenorganisationen nach landesrechtlichen Vorschriften, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] erteilt worden sind, gelten als Anerkennungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 fort. Soweit § 32 Absatz 3 Satz 1 Anforderungen enthält, die über die Anforderungen nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese Anforderungen ab dem ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] zu erfüllen. Wurde die Anerkennung nach Satz 1 befristet erteilt und endet diese Befristung vor dem ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt], so gilt sie bis zum ... [einsetzen: Angabe des ersten Tages des sechsten Monats, der auf den Verkündungsmonat folgt] als Anerkennung im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 2 fort.

(3) Die Anforderungen nach § 32 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 und 3 sowie nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gelten nicht für Personen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] von einer Sachverständigenorganisation oder einem Fachbetrieb bestellt worden sind.

§ 42 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Anhang 1

(zu § 4 Absatz 1 und 3)

Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen in Wassergefährdungs-klassen oder als nicht wassergefährdend

1 Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen als nicht wassergefährdend

1.1 Stoffe

1.1.1 Stoffe sind nicht wassergefährdend, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Gesamtpunktzahl nach Nummer 2.4 ist Null.
- b) Ein unter Normalbedingungen flüssiger Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 10 mg/l auf.
- c) Ein unter Normalbedingungen fester Stoff weist eine Wasserlöslichkeit von kleiner als 100 mg/l auf.
- d) Es ist keine Prüfung bekannt, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀), einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h EC₅₀) unterhalb der Löslichkeitsgrenze liegt und valide Prüfungen an zwei der vorgenannten Organismen durchgeführt worden sind.
- e) Ein unter Normalbedingungen flüssiger organischer Stoff ist biologisch leicht abbaubar.
- f) Ein unter Normalbedingungen fester organischer Stoff ist entweder biologisch leicht abbaubar oder weist kein erhöhtes Bioakkumulationspotential auf. Ein erhöhtes Bioakkumulationspotential liegt vor, wenn der log Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log P_{ow}) größer oder gleich 4 ist, es sei denn der Biokonzentrationsfaktor (BCF) ist kleiner 500.

1.1.2 Aufschwimmende flüssige Stoffe, bei denen nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen nach Nummer 1.1.1 und die Stoffeigenschaften nach § 2 Nummer 4 erfüllt sind, gelten als wassergefährdend. Diese Stoffe werden vom Umweltbundesamt gesondert im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gemische mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen gelten ebenfalls als wassergefährdend, wenn die aufschwimmenden Eigenschaften dieser Stoffe zum Tragen kommen.

1.2 Gemische

Gemische sind nicht wassergefährdend, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Der Gehalt an Stoffen der WGK 1 ist geringer als 3% Massenanteil.
- b) Der Gehalt an Stoffen der WGK 2 ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- c) Der Gehalt an Stoffen der WGK 3 ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- d) Der Gehalt an Stoffen unbekannter Identität ist geringer als 0,2 % Massenanteil.
- e) Dem Gemisch wurden keine krebserzeugenden Stoffe gezielt zugesetzt.
- f) Dem Gemisch wurden keine Stoffe der WGK 3 gezielt zugesetzt.
- g) Dem Gemisch wurden keine Stoffe gezielt zugesetzt, deren wassergefährdende Eigenschaften nicht bekannt sind.
- h) Dem Gemisch wurden keine Dispergatoren oder Emulgatoren gezielt zugesetzt.
- i) Im Gemisch mit Stoffen gemäß § 2 Nummer 4 kommen die aufschwimmenden Eigenschaften nicht zum Tragen

Ist bei einem Stoff der WGK 2 oder 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein M-Faktor zu berücksichtigen, ist der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor zu multiplizieren.

Das sich daraus ergebende Produkt ist zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von b und c anzuwenden.

1.3 Abfälle

- a) Abfälle gelten als nicht wassergefährdend, wenn sie die Anforderungen nach Nummer 1.2 erfüllen.
- b) Feste Abfälle, die nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen entsorgt werden dürfen, gelten auch als nicht wassergefährdend.

2 Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen

2.1 R-Satz-Einstufungen, Gefahrenhinweise und Bewertungspunkte

Grundlage für die Einstufung eines Stoffes ist die bis zum 1. Dezember 2010 erfolgte Einstufung in R-Sätze gemäß Anhang I und VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder die Einstufung mit Gefahrenhinweisen nach Anhang I und II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Den ermittelten R-Sätzen oder Gefahrenhinweisen werden folgende Bewertungspunkte zugeordnet:

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Verhältnis zu anderen R-Sätzen	Bewertungspunktzahl
R21	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut	Wird nicht zusätzlich zu R25, R23/25, R28 oder R26/28 gewertet	1
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken	Wird nicht zusätzlich zu R24, R23/24, R27 oder R26/27 gewertet	1
R24	Giftig bei Berührung mit der Haut	Wird nicht zusätzlich zu R28 oder R26/28 gewertet	3
R25	Giftig beim Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu R27 oder R26/27 gewertet	3
R27	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut		4
R28	Sehr giftig beim Verschlucken		4
R29	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2
R33	Gefahr kumulativer Wirkungen		2
R40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung	Wird nicht zusätzlich zu R68 gewertet	2
R45	Kann Krebs erzeugen		9
R46	Kann vererbare Schäden verursachen	Wird nicht zusätzlich zu R45 gewertet	9
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen		6
R52	Schädlich für Wasserorganismen		3
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		3
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen		4
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Wird nicht zusätzlich zu R60 gewertet	4
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen	Wird nicht zusätzlich zu R61 gewertet	2
R63	Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen	Wird nicht zusätzlich zu R60 und R62 gewertet	2
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen	Wird nicht zusätzlich zu R21 und R22 gewertet	1
R68	Irreversibler Schaden möglich	Wird nicht zusätzlich zu R40 gewertet	2
R15/29	Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase		2
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut	Wird nicht zusätzlich zu R25 oder R28 gewertet	1
R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken	Wird nicht zusätzlich zu R24 oder R27 gewertet	1

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Verhältnis zu anderen R-Sätzen	Bewertungspunktzahl
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		1
R21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		1
R23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut	Wird nicht zusätzlich zu R28 gewertet	3
R23/25	Giftig beim Einatmen und Verschlucken	Wird nicht zusätzlich zu R27 gewertet	3
R23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		3
R24/25	Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		3
R26/27	Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R26/28	Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken		4
R26/27/28	Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut		4
R27/28	Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken		4
R39/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		4
R39/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken		4
R39/23/24	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R39/23/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R39/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Verhältnis zu anderen R-Sätzen	Bewertungspunktzahl
R39/23/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R39/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		4
R39/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken		4
R39/26/27	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		4
R39/26/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R39/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R39/26/27/28	Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R48/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut		2
R48/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken		2
R48/20/21	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut		2
R48/20/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken		2
R48/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2
R48/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Verhältnis zu anderen R-Sätzen	Bewertungspunktzahl
R48/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut		4
R48/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken		4
R48/23/24	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut		4
R48/23/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken		4
R48/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R48/23/24/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		4
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		8
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		6
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben		4
R68/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut		2
R68/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Verschlucken		2
R68/20/21	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut		2
R68/20/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken		2

R-Satz	Bezeichnungen der besonderen Gefahren bei gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Verhältnis zu anderen R-Sätzen	Bewertungspunktzahl
R68/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2
R68/20/21/22	Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken		2

Entwurf 24.11.2010

Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verhältnis zu anderen Gefahrenhinweisen	Bewertungspunktzahl
EU H029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2
H300	Tödlich bei Verschlucken		4
H301	Giftig bei Verschlucken	Wird nicht zusätzlich zu H310 gewertet	3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken	Wird nicht zusätzlich zu H311 oder H310 gewertet	1
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	Wird nicht zusätzlich zu H312 und H302 gewertet	1
H310	Tödlich bei Hautkontakt	Wird nicht zusätzlich zu H300 gewertet	4
H311	Giftig bei Hautkontakt	Wird nicht zusätzlich zu H301 oder H300 gewertet	3
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt	Wird nicht zusätzlich zu H302, H301 oder H300 gewertet	1
H340*	Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	Wird nicht zusätzlich zu H350 gewertet	9
H341*	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	Wird nicht zusätzlich zu H351 gewertet	2
H350*	Kann Krebs verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		9
H351*	Kann vermutlich Krebs verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	Wird nicht zusätzlich zu H341 gewertet	2
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	Wird nicht zusätzlich zu H360F gewertet	4
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		4
H361D	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	Wird nicht zusätzlich zu H360F und H361F gewertet	2
H361F	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	Wird nicht zusätzlich zu H360D gewertet	2

Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verhältnis zu anderen Gefahrenhinweisen	Bewertungspunktzahl
H370*	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4
H371*	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H372*	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4
H373*	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen	Wird nicht zusätzlich zu H410 gewertet	6
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		8
H411	Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		6
H412	Schädlich für Wasserorganismen, Langzeitwirkung		4
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, Langzeitwirkung		3

* Stoffen, die nur auf inhalativem Expositionsweg wirken, werden diesbezüglich keine Bewertungspunkte zugeordnet.

2.2 Vorgabewerte

Liegen Nachweise der Prüfung auf bestimmte toxische Eigenschaften sowie bestimmte Auswirkungen auf die Umwelt für einen Stoff nicht vor und ist dieser Stoff nicht in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in einen der nachfolgend genannten R-Sätze oder Gefahrenhinweise eingestuft, werden dem Stoff folgende Punkte als Vorgabewerte zugeordnet:

- a) Der Vorgabewert beträgt 4 Punkte, wenn einem Stoff in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht die R-Sätze 21, 22, 24, 25, 27 oder 28 allein oder in Kombination oder nicht die Gefahrenhinweise H312, H302, H311, H301, H310 oder H300 zugeordnet wurden und Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Nagetierart beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut fehlen.
- b) Der Vorgabewert beträgt 6 Punkte, wenn einem Stoff in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht die R-Sätze 50, 50/53, 51/53 oder 52/53 oder nicht die Gefahrenhinweise H400, H410, H411 oder H412 zugeordnet wurden und Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Fischart, einer Wasserflohart und auf Hemmung des Algenwachstums fehlen. Abweichend davon beträgt der Vorgabewert 8 Punkte, wenn darüber hinaus
 - die Prüfung der leichten biologischen Abbaubarkeit ergeben hat, dass der Stoff nicht leicht biologisch abbaubar ist,
 - der Stoff potenziell bioakkumulierbar ist,
 - Nachweise der Prüfung auf biologische Abbaubarkeit fehlen oder
 - Nachweise der Prüfung auf potentielle Bioakkumulierbarkeit fehlen.
- c) Der Vorgabewert beträgt 2 Punkte, wenn einem Stoff in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht die R-Sätze 50/53, 51/53, 52/53 oder 53 oder nicht die Gefahrenhinweise H410, H411, H412 oder H413 zugeordnet wurden und
 - Nachweise der Prüfung auf biologische Abbaubarkeit sowie auf potenzielle Bioakkumulierbarkeit fehlen,
 - Nachweise der Prüfung auf biologische Abbaubarkeit fehlen und der Stoff potenziell bioakkumulierbar ist oder
 - Nachweise der Prüfung auf potenzielle Bioakkumulierbarkeit fehlen und der Stoff nicht leicht oder inhärent abbaubar ist.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Vorgabewert 4 Punkte, wenn Nachweise der Prüfung auf leichte biologische Abbaubarkeit oder auf potenzielle Bioakkumulierbarkeit fehlen und eine Prüfung bekannt ist, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) mehr als 10 mg/l und nicht mehr als 100 mg/l beträgt.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Vorgabewert 6 Punkte, wenn Nachweise der Prüfung auf leichte biologische Abbaubarkeit oder auf potenzielle Bioakkumulierbarkeit fehlen und eine Prüfung bekannt ist, nach der die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) mehr als 1 mg/l und nicht mehr als 10 mg/l beträgt.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Vorgabewert 2 Punkte, wenn dem Stoff nach Nummer 3.1 der R-Satz R50 oder der Gefahrenhinweis H400 zugeordnet wurde und Nachweise der Prüfung auf leichte biologische Abbaubarkeit oder auf potenzielle Bioakkumulierbarkeit fehlen.

2.3 Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe sind wissenschaftliche Prüfungen an dem jeweiligen Stoff gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Einzelfällen kann auf eine oder mehrere Prüfungen verzichtet werden, sofern die Vorlage von Prüfnachweisen nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich oder eine Prüfung technisch nicht möglich ist.

Stoffe, bei denen der $\log P_{ow}$ nicht kleiner als 4,0 ist, gelten als potenziell bioakkumulierbar, sofern der experimentell bestimmte BCF nicht kleiner als 500 ist. Zur Beurteilung des Bioakkumulationsverhaltens kann auch ein berechneter $\log P_{ow}$ zugrunde gelegt werden. Für die Feststellung der leichten biologischen Abbaubarkeit gilt ein in der Richtlinie OECD 301 genanntes Verfahren oder ein anderes gleichwertiges und allgemein anerkanntes Verfahren.

Für die Feststellung der inhärenten biologischen Abbaubarkeit gilt die Richtlinie OECD 302, Teil B oder C oder ein anderes gleichwertiges und allgemein anerkanntes Verfahren.

2.4 Ermittlung der Wassergefährdungsklasse

Jedem Stoff wird eine Gesamtzahl der Bewertungspunkte zugeordnet, die sich aus der Summe der nach Nummer 2.1 und 2.2 ermittelten Punkte ergibt. Der ermittelten Gesamtpunktzahl werden folgende Wassergefährdungsklassen zugeordnet:

0 bis 4 Punkte:	WGK 1
5 bis 8 Punkte:	WGK 2
9 und mehr Punkte:	WGK 3

3 Einstufung von Gemischen

Für die Einstufung von Gemischen und die Erstellung der Dokumentation gilt Folgendes:

- Es sind die im Gemisch enthaltenen Stoffe zu bestimmen.
- Stoffe, deren Identität nicht bekannt ist oder deren Wassergefährdungsklasse nicht gemäß § 3 Absatz 3 dieser Verordnung entschieden oder veröffentlicht wurde, sind wie Stoffe der WGK 3 zu behandeln.

3.1 Krebserzeugende Stoffe

Krebserzeugende Stoffe sind alle Stoffe, die nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A oder 1B (H350: „Kann Krebs verursachen“) eingestuft oder nach Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A oder 1B (H350: „Kann Krebs verursachen“) einzustufen sind. Krebserzeugend sind auch die Stoffe, die in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 21 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, als krebserzeugend bezeichnet werden. Stoffe, die nur auf inhalativem Wege krebserzeugend wirken, gelten nicht als krebserzeugend bei der Bestimmung der Wassergefährdungsklasse.

3.2 Berücksichtigungsgrenzen

3.2.1 Bei der Ermittlung der Wassergefährdungsklassen von Gemischen werden nicht krebserzeugende Stoffanteile mit einem Massenanteil von weniger als 0,2 Prozent, bezogen auf den Einzelstoff, nicht berücksichtigt.

3.2.2 Ist bei einem Stoff der WGK 2 oder 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein M-Faktor zu berücksichtigen, ist der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt ist zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Nummer 3.2.1 anzuwenden.

3.2.3 Krebserzeugende Stoffe sind ab einem Massenanteil von 0,1 Prozent, bezogen auf den Einzelstoff zu berücksichtigen. Sind für die Einstufung des Gemisches als krebserzeugend (R45 bzw. H350) nach Anhang VI Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1) oder nach Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 andere Massenanteile maßgebend, gelten diese.

Nummer 3.3.3 Buchstabe a bleibt unberührt.

3.3 Ableitung der Wassergefährdungsklasse des Gemisches aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe

3.3.1 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 3

Gemische sind in WGK 3 einzustufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält krebserzeugende Stoffe der WGK 3.
- b) Das Gemisch enthält Stoffe der WGK 3 mit einem Massenanteil von 3 Prozent oder mehr, bezogen auf die Summe.

Ist bei einem Stoff der WGK 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein M-Faktor zu berücksichtigen, ist der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt ist zur Ermittlung des Massenanteils im Sinne von Buchstabe b anzuwenden.

3.3.2 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 2

Gemische sind in WGK 2 einzustufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält krebserzeugende Stoffe der WGK 2.
- b) Das Gemisch enthält Stoffe der WGK 2 mit einem Massenanteil von 5 Prozent oder mehr, bezogen auf die Summe.
- c) Das Gemisch enthält nicht krebserzeugende Stoffe der WGK 3 mit einem Massenanteil von 0,2 Prozent oder mehr, bezogen auf den Einzelstoff, aber weniger als 3 Prozent, bezogen auf die Summe.

Ist bei einem Stoff der WGK 2 oder 3 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein M-Faktor zu berücksichtigen, ist der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt ist zur Ermittlung der Massenanteile im Sinne der Buchstaben b und c anzuwenden.

3.3.3 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 1

Gemische sind in WGK 1 einzustufen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Das Gemisch enthält zugesetzte krebserzeugende Stoffe unterhalb der in Nummer 3.2 genannten Berücksichtigungsgrenze.

- b) Das Gemisch enthält nicht krebserzeugende Stoffe der WGK 2 mit einem Massenanteil von 0,2 Prozent oder mehr, bezogen auf den Einzelstoff, aber weniger als 5 Prozent, bezogen auf die Summe.
- c) Das Gemisch enthält Stoffe der WGK 1 mit einem Massenanteil von 3 Prozent oder mehr, bezogen auf die Summe.
- d) Das Gemisch erfüllt nicht alle der unter Nummer 1.2 genannten Voraussetzungen für eine Einstufung als nicht wassergefährdend.

Ist bei einem Stoff der WGK 2 wegen seiner hohen aquatischen Toxizität nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein M-Faktor zu berücksichtigen, ist der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das sich daraus ergebende Produkt ist zur Ermittlung der Massenanteile im Sinne von Buchstabe b anzuwenden.

3.4 Ableitung der Wassergefährdungsklasse aus Prüfdaten des Gemisches

Für Gemische, für die die unter den Nummern 3.4.1 und 3.4.2 genannten Nachweise vorliegen, kann die Wassergefährdungsklasse auch auf der Grundlage von Prüfdaten des Gemisches abgeleitet werden. Auf eine erneute Prüfung eines Gemisches kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn nur ein Stoff ausgetauscht worden ist, der neue Stoff bereits eingestuft und in die gleiche oder eine niedrigere Wassergefährdungsklasse wie der ausgetauschte eingestuft ist und keine Eigenschaften des neuen Stoffes bekannt sind, die zu einer Gefährdungserhöhung des Gemisches führen können. Satz 2 gilt entsprechend auch für nicht wassergefährdende Stoffe. Führen bei Gemischen, deren enthaltene Stoffe bekannt sind, die Prüfungen am Gemisch jedoch zu einer anderen Wassergefährdungsklasse als die Ableitung nach Nummer 3.3, so ist die aus den Prüfdaten des Gemisches abgeleitete Wassergefährdungsklasse maßgeblich.

3.4.1 Prüfung der akuten Toxizität beim Säugetier

Sind Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Nagetierart beim Verschlucken oder bei Berührung mit der Haut bekannt, ist festzustellen, ob das Gemisch nach Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG oder Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn diese Nachweise für alle enthaltenen Stoffe, nicht jedoch für das Gemisch bekannt sind.

Sind Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Nagetierart beim Verschlucken oder bei Berührung mit der Haut weder für das Gemisch noch für die enthaltenen Stoffe bekannt, wird ein Vorgabewert von 4 Punkten zugeordnet.

3.4.2 Prüfung der Umweltgefährlichkeit

Sind Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC₅₀) oder einer Wasserflohart (48 h EC₅₀) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC₅₀) für mindestens zwei dieser Organismen bekannt, sind folgende Bewertungspunkte zuzuordnen:

- 8 Punkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus 1 mg/l oder weniger beträgt,
- 6 Punkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 1 und bis zu 10 mg/l beträgt,
- 4 Punkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 10 und bis zu 100 mg/l beträgt,
- 2 Punkte, wenn die Toxizität beim empfindlichsten Organismus mehr als 100 mg/l beträgt oder oberhalb der in Wasser erreichbaren Konzentration liegt.

Sind Nachweise der Prüfung auf akute Toxizität an einer Fischart, einer Daphnienart oder auf Hemmung des Algenwachstums nicht bekannt oder nur für eine dieser Spezies bestimmt, ist ein Vorgabewert von 8 Punkten zuzuordnen.

Ist bekannt, dass einer der vorgenannten Organismen besonders empfindlich auf einen im Gemisch enthaltenen Stoff reagiert, so ist die Prüfung am Gemisch auch mit diesem Organismus durchzuführen.

Ist für alle Stoffe eines Gemisches jeweils die leichte biologische Abbaubarkeit nachgewiesen und ein Bioakkumulationspotential ausgeschlossen, wird die für die Umweltgefährlichkeit ermittelte Bewertungspunktzahl um 2 vermindert.

3.4.3 Andere Gefährlichkeitsmerkmale

Ist das Gemisch nach Anhang II und III der Richtlinie 1999/45/EG oder nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in einen der in Nummer 2.1 genannten R-Sätze oder Gefahrenhinweise eingestuft (ausgenommen R21 bis R28, R50 bis R53 und R65, jeweils allein oder in Kombination, oder H312, H302, H311, H301, H310, H300, H400, H410 bis H413 und H304), sind die dort aufgeführten Punkte zuzuordnen.

3.4.4 Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse

Für das Gemisch ist nach den Nummern 3.4.1 bis 3.4.3 eine Gesamtpunktzahl festzustellen. Das Gemisch wird entsprechend Nummer 2.4 in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft.

4 Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen

4.1 Ableitung der Wassergefährdungsklasse für Abfälle als Gemisch

Abfälle, die ein Gemisch sind, sind nach Nummer 3 einzustufen, soweit bei festen Abfällen keine Einstufung nach Nummer 4.2 erfolgt.

4.2 Ableitung der Wassergefährdungsklasse für feste Abfälle

4.2.1 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 1

Ein Abfall ist in die Wassergefährdungsklasse 1 einzustufen, wenn er bei einer Untersuchung nach Anhang 4 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung), soweit erforderlich nach Zerkleinerung, die Zuordnungswerte der Deponieklasse (DK) 0 nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung ohne Berücksichtigung der Parameter der dortigen Nummer 1 sowie der dortigen Nummern 2.07, 3.01, 3.02, 3.11, 3.12 und 3.20 einhält.

4.2.2 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 2

Ein Abfall ist in die Wassergefährdungsklasse 2 einzustufen, wenn er bei einer Untersuchung nach Anhang 4 der Deponieverordnung, soweit erforderlich nach Zerkleinerung, die Zuordnungswerte der Deponieklassen (DK) I oder II nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung ohne Berücksichtigung der Parameter der dortigen Nummer 1 sowie der dortigen Nummern 2.07, 3.01, 3.02, 3.11, 3.12 und 3.20 einhält.

4.2.3 Ableitung der Wassergefährdungsklasse 3

Ein Abfall ist in die Wassergefährdungsklasse 3 einzustufen, wenn er bei einer Untersuchung nach Anhang 4 der Deponieverordnung, soweit erforderlich nach Zerkleinerung, die Zuordnungswerte für die Deponieklasse (DK) II nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung ohne Berücksichtigung der Parameter der Nummer dortigen 1 sowie der dortigen Nummern 2.07, 3.01, 3.02, 3.11, 3.12 und 3.20 überschreitet.

Anhang 2

(zu § 5 Absatz 1)

Dokumentation der Einstufung von Stoffen, Gemischen und Abfällen

1. Verwendung von Dokumentationsformblättern

Für die Dokumentation der Einstufung nach § 5 Absatz 1 sind für Stoffe das nachstehende Dokumentationsformblatt 1, für Gemische das nachstehende Dokumentationsformblatt 2 und für Abfälle, die nach Nummer 4.2 von Anhang 1 eingestuft werden, das nachstehende Dokumentationsformblatt 3 zu verwenden. Für die Dokumentation der Einstufung eines Abfalls als Gemisch nach Nummer 3 oder Nummer 1.2 von Anhang 1 ist das Dokumentationsformblatt 2 zu verwenden.

2. Angaben für die Einstufung von Stoffen

2.1 Für die Einstufung eines Stoffes müssen folgende Angaben dokumentiert werden:

- Name und Anschrift des Betreibers, Datum,
- chemisch eindeutige Stoffbezeichnung,
- EG-Nummer, sowie soweit vorhanden CAS-Nummer und Indexnummer,
- Gefahrenhinweise nach Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder R-Sätze nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG,
- die nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelten oder die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte und Multiplikationsfaktoren,
- zugeordnete Vorgabewerte bei nicht untersuchten Eigenschaften,
- Gesamtpunktzahl nach Nummer 2.4 und
- Vorschlag für die Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse oder als nicht wassergefährdend.

2.2 Zusätzlich zu den unter Nummer 2.1 genannten Angaben sollen folgende Angaben dokumentiert werden, soweit sie vorhanden und dem Betreiber zugänglich sind.

- Aggregatzustand, Dampfdruck, relative Dichte,
- Wasserlöslichkeit, Verteilungsverhalten ($\log P_{ow}$ oder BCF),
- akute Toxizität gegenüber einer Nagetierart,
- Toxizität gegenüber zwei aquatischen Arten aus zwei verschiedenen Trophiestufen und
- biologische Abbaubarkeit.

Soll ein Stoff als nicht wassergefährdend eingestuft werden, müssen diese Angaben im Dokumentationsformblatt 1 dokumentiert werden.

2.3 Angaben für die Einstufung von Polymeren

Für die Einstufung von Polymeren müssen zusätzlich folgende Angaben dokumentiert werden:

- mittlere Molmasse und der Molekularbereich, für den die Einstufung Gültigkeit haben soll,
- Restmonomergehalt, wenn dieser oberhalb von 0,2 Gewichtsprozent liegt,

- Gehalt und Identität von Additiven und Verunreinigungen, wenn ihr Gehalt oberhalb von 0,2 Gewichtsprozent liegt und
- Gehalt und Identität von kanzerogenen Stoffen, wenn ihr Gehalt oberhalb von 0,1 Gewichtsprozent liegt.

Abweichend von Nummer 2.1 ist eine Dokumentation von Polymeren vollständig, auch wenn keine EG-Nummer und keine CAS-Nummer vorliegen.

Entwurf 24.11.2010

Dokumentationsformblatt 1: Stoffe

Dokumentation der Einstufung eines Stoffes

Angaben zum Betreiber (Einstufer)

Firma
Abteilung
Ansprechpartner
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Von der Dokumentationsstelle auszufüllen

KN:	
DB Aufnahme am:	
Unterschrift:	

Datum	
Email-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zum Stoff

Chemisch eindeutige Stoffbezeichnung <input type="checkbox"/> EG-Name <input type="checkbox"/> CAS-Name ¹ synonyme Bezeichnungen (englische Stoffbezeichnung)			
	CAS-Nr.	EG-Nr. ²	Index-Nr.
Wasserlöslichkeit in mg/l bei 20°C		relative Dichte bei 20°C	
Aggregatzustand bei 20°C		Dampfdruck in kPa bei 20°C	

Bei Polymeren

Mittleres Molekulargewicht

Molekulargewichtsbereich³

Identität und Gehalt von Restmonomeren,
Additiven und Verunreinigungen > 0,2 Gew.-%

Identität und Gehalt krebserzeugender
Stoffe > 0,1 Gew.-%

Gefahrenhinweise nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Gefahrenhinweise Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Multiplikationsfaktor	(gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Auch für Stoffe, deren Identitätsmerkmale vertraulich behandelt werden sollen, ist die Angabe der EG-Nummer und des chemisch eindeutigen Namens erforderlich.

³ Bestimmt z.B. mit Ausschlusschromatographie (SEC, Size Exclusion Chromatography oder GPC, Gel Permeations Chromatography).

R-Satz-Einstufung nach der Richtlinie 67/548/EWG

Gefahrensätze (R-Sätze) Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹
Gefahrensätze (R-Sätze) Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert aufgrund fehlender Daten ¹

Untersuchungsergebnisse²

Akute orale/ dermale Säugetiertoxizität	Spezies	Dauer/LD ₅₀ / Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ³ E L S U			
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität	Artname	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l				
	Fisch			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Daphnie			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Alge			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Andere Spezies			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
biologisches Abbauverhalten	Testmethode	Abbaugrad nach 28 Tagen in %	10 Tage-Fenster eingehalten?				
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bioakkumulations- potenzial	log Pow		<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	BCF		<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewertungspunkte

Bewertungspunkte auf Basis der R-Sätze oder Gefahrenhinweise
oder Bewertungspunkte auf Basis von Untersuchungsergebnissen
Und Vorgabewerte (wenn keine Untersuchungsergebnisse vorliegen)

Gesamtpunktzahl

WGK⁴

Säugertoxizität	Umwelt- gefährlichkeit

Bemerkungen des Betreibers

Neue Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, sind vom Betreiber dem Umweltbundesamt, Auskunfts- und Dokumentationsstelle wassergefährdende Stoffe mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

² Angaben obligatorisch für nicht wassergefährdende (nwg) Stoffe

³ Bitte ankreuzen:

E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

⁴ Bei nicht wassergefährdenden Stoffen bitte „nwg“ eintragen

Dokumentationsformblatt 2: Gemische

Dokumentation der Einstufung eines Gemisches

Angaben zum Betreiber (Einstufer)

Firma
Abteilung
Ansprechpartner
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Datum	
Email-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zur Identität des Gemisches

Bezeichnung	
Handelsname	

Ableitung der WGK nach Anhang 1 Nummer 3.3

			ja	nein
Anteil krebserzeugender Stoffe (R45 bzw. H350)	WGK 2	$\geq 0,1\%1$		
	WGK 3	$\geq 0,1\%1$		
dem Gemisch wurden krebserzeugender Stoffe (R45 bzw. H350) zugesetzt		$> 0 - < 0,1\%*$		
<i>Anlage 1. dem Gemisch wurden Dispergatoren zugesetzt</i>				

Enthaltene Stoffe	Massenanteil bezogen auf die Summe [%]
WGK 3	
WGK 2	
WGK 3 (akut wassergefährdend der Kategorie 1 x M ² $\geq 25\%$)	
WGK 2 (akut wassergefährdend der Kategorie 1 x M ² $\geq 25\%$)	
WGK 1	
Aufschwimmende, flüssige Stoffe	
nwg	
unbekannter Identität	
resultierende WGK	

¹ Sind für die Einstufung als krebserzeugend nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 andere Massenanteile maßgebend, gelten diese.

² Multiplikationsfaktor nach Anhang I Abschnitt 4.1.3.5.5.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für Stoffe, die als akut oder chronisch gewässergefährdend der Kategorie 1 eingestuft sind.

Bestimmung der WGK aus Prüfdaten am Gemisch nach Anhang 1 Nummer 3.4

Akute orale/ dermale Säugetiertoxizität	Spezies	Dauer/LDx/ Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ¹ E L S U
				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität (mind. 2 Trophiestufen)	Artname	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l	
	Fisch	(96h) LC ₅₀		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Daphnie	(48h) EC ₅₀		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Alge	(72h) IC ₅₀		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Andere Spezies			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Andere biologisches Abbauverhalten	alle Stoffe dieses Gemisches sind leicht biologisch abbaubar gemäß OECD 301			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Andere Gefährlichkeitsmerkmale (entsprechend Anhang 1 Nummer 5.4.3)				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Bewertungspunkte	Säugetoxizität	Umwelt- gefährlichkeit
Bewertungspunkte auf Basis von Untersuchungsergebnissen		
Vorgabewerte (wenn keine Untersuchungsergebnisse vorliegen)		
Bewertungspunkte entsprechend Anhang 1 Nummer 3.4.3		
Gesamtpunktzahl		
WGK ²		

Bemerkungen des Betreibers

Neue Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, sind vom Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel
--

¹ Bitte ankreuzen:

E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

² Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „nwg“ eintragen

Dokumentationsformblatt 3: feste Abfälle

gemäß Nummer 4.2 von Anhang 1

Dokumentation der Einstufung eines festen Abfalles

Angaben zum Betreiber (Einstufer)

Firma
Abteilung
Ansprechpartner
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Datum	
Email-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zur Identität des Abfalles

Bezeichnung

Ableitung der WGK*

* Zugrundeliegende Untersuchungsergebnisse bitte beifügen.

Bemerkungen des Betreibers

Neue Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, sind vom Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen.

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

Anhang 3

(zu § 24 Abs. 4)

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Der Betreiber oder die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Er oder sie hat sich insbesondere regelmäßig davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl oder andere wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden. (§ 26 VAUwS)

- Anlagenbezeichnung: Heizölverbraucheranlage

- Füllgut (wassergefährdender Stoff): Heizöl (WGK 2)
WGK.....
- Standort in einem Schutzgebiet: Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
 Heilquellenschutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet
- Sachverständigen-Prüfpflicht:
 (§ 26 VAUwS) bei Inbetriebnahme
 Datum der Inbetriebnahmeprüfung:
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 / 10 Jahre
 nächste Prüfung:
 nächste Prüfung:
 nächste Prüfung:
- Fachbetriebspflicht:
 (§ 25 Absatz 1 VAUwS) die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
 die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl oder andere wassergefährdende Stoffe austreten können oder dieses bereits geschehen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbekämpfung zu ergreifen. (§ 17 Absatz 1 VAUwS)

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl oder eines anderen wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 17 Absatz 2 VAUwS):

- Feuerwehr** **Tel.: 112**
- Polizeidienststelle** **Tel.: 110**
- örtlich zuständige Behörde:** **Tel.:.....**
Adresse:
- Betrieblicher Ansprechpartner/in:** **Tel.:**
(nicht bei Heizölverbraucheranlagen) **(Herr/Frau:.....)**

Anhang 4

(zu § 26 Absatz 2)

Überprüfungszeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anlagenkategorie	Überprüfungszeitpunkte und -intervalle			
	vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung ²⁾	vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr nicht betriebenen oder einer stillgelegten Anlage	bei Stilllegung einer Anlage
Unterirdische Anlagen und Anlagenteile mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	X ³⁾	X spätestens alle 5 Jahre	X	x
Oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	X bei Gefährdungsstufe B, C, D	X spätestens alle 5 Jahre bei Gefährdungsstufe C und D	X bei Gefährdungsstufe C und D	X bei Gefährdungsstufe C und D
Oberirdische Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	X bei Gefährdungsstufe D		X bei Gefährdungsstufe D	X bei Gefährdungsstufe D
Anlagen mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen größer 100 Kubikmeter	X	X spätestens alle 5 Jahre	X	X
Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen	X	X spätestens alle 5 Jahre	X	X
Oberirdische Heizölverbraucheranlagen, Abfüllflächen und Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	X	X spätestens alle 10 Jahre bei Gefährdungsstufe B; spätestens alle 5 Jahre bei Gefährdungsstufe C und D	X	X

1) Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

2) Bei wiederkehrenden Prüfungen beginnt die Frist mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

3) X in den Spalten 2 bis 5 bedeutet, dass eine Überprüfung erforderlich ist.

Entwurf 24.11.2010

Anhang 5

(zu § 26 Absatz 3)

Überprüfungszeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Anlagenkategorie	Überprüfungszeitpunkte und -intervalle			
	vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung ²⁾	vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr nicht betriebenen oder einer stillgelegten Anlage	bei Stilllegung einer Anlage
Unterirdische Anlagen und Anlagenteile mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	X ³⁾	X spätestens alle 30 Monate	X	x
Oberirdische Anlagen mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	X bei Gefährdungstufe B, C, D	X spätestens alle 5 Jahre bei Gefährdungstufe B, C und D	X bei Gefährdungstufe B, C, D	X bei Gefährdungstufe B, C, D
Oberirdische Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	X bei Gefährdungstufe C und D		X bei Gefährdungstufe C und D	X bei Gefährdungstufe C und D
Anlagen mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen größer 100 Kubikmeter	X	X spätestens alle 5 Jahre	X	X
Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen	X	spätestens alle 5 Jahre	X	X
Oberirdische Heizölverbraucheranlagen und Abfüllflächen	X	spätestens alle 5 Jahre bei Gefährdungstufe B, C und D	X	X

1) Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

2) Bei wiederkehrenden Prüfungen beginnt die Frist mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.

3) X in den Spalten 2 bis 5 bedeutet, dass eine Überprüfung erforderlich ist.

Entwurf 24.11.2010

Anhang 6

(zu § 29)

Anforderungen an oberirdische Anlagen

1. Oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

1.1 Lageranlagen mit ortsbeweglichen Behältern

1.1.1 Bei Fass- und Gebindelagern für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen die Behältnisse und Verpackungen

- a) gefahrgutrechtlich zugelassen sein oder
- b) den zu erwartenden Beanspruchungen genügen.

1.1.2 Für diese Anlagen ist eine Rückhalteeinrichtung vorzuhalten, deren Volumen abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 wie folgt bestimmt wird:

Maßgebendes Volumen (V_{ges}) der Anlage in Kubikmeter	Rückhaltevolumen
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Behältnisses
$> 100 \leq 1000$	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 Kubikmeter
> 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 Kubikmeter

Das maßgebende Volumen ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.

1.1.3 Bei Kleingebindelagern ist abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ausreichend, wenn

- a) die Behälter und Verpackungen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder
- b) die wassergefährdenden Flüssigkeiten in dicht verschlossenen, gegen die Flüssigkeiten beständigen und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützten Behältern und Verpackungen gelagert werden.

Ein Rückhaltevolumen ist nicht erforderlich, sofern die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

1.2 Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus

Werden Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 oder 2 mit einem Volumen bis 10 Kubikmeter als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit in Anlagen der Energieversorgung oder in Einrichtungen des Wasserbaus verwendet, gelten folgende Anforderungen:

1.2.1 § 15 Absatz 2 gilt nicht für Abfüllplätze für Anlagen, bei denen auf Grund des Einsatzzweckes davon auszugehen ist, dass sie nicht öfter als einmal befüllt oder entleert werden. Hierzu zählen insbesondere Hydraulikanlagen sowie ölgefüllte Transformatoren.

1.2.2 Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 nicht über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen oder in Verbindung zu Rückhalteeinrichtungen aufgestellt werden können, sind durch selbsttätige Störmeldeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmepläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmepläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.2.3 Die Anbringung des Merkblattes nach § 24 Absatz 4 an jeder Anlage ist nicht notwendig, wenn der Betreiber eine Betriebsanweisung nach § 24 Absatz 1 vorhält und sicherstellt, dass die für den Betrieb und die Überwachung der Anlagen erforderlichen Vorschriften dem Bedienungspersonal bekannt sind.

1.2.4 Werden Kühler mit Direktkontakt zum Wasser eingesetzt, sind sie als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeinrichtungen auszurüsten.

2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester wassergefährdender Stoffe

2.1 Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester wassergefährdender Stoffe müssen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben.

2.2 Die Stoffe müssen

a) in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen gelagert werden oder

b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen gelagert werden. Ist eine Überdachung, die den Zutritt von Niederschlagswasser zu den festen wassergefährdenden Stoffen verhindert, nicht möglich, sind die Plätze so zu gestalten, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird.

2.3 Nummer 2.1 und 2.2 gelten nicht für Anlagen zum Lagern von Hausmüll und Kompost in den in Haushalten üblicherweise anfallenden Mengen.

2.4 Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester Stoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, richten sich die Bemessung der Rückhalteeinrichtungen und die Gefährdungsstufe der Anlage nach dem Volumen der flüssigen wassergefährdenden Stoffe, die sich ansammeln können. Ist die Anlage nicht überdacht, ist für das verunreinigte Niederschlagswasser ein zusätzliches Rückhaltevolumen einzurichten. Das Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

3.1 Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhalteeinrichtung.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 sind Maßnahmen zur Schadenserkenkung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe zu treffen,

- a) wenn mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften im Schadensfall flüssig austreten können oder
- b) wenn bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind.

4. Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe

4.1 Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe an Land

4.1.1 Oberirdische Anlagen zum Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen errichtet und betrieben werden.

4.1.2 Das Rückhaltevolumen für wassergefährdende flüssige Stoffe muss dem Volumen entsprechen, das

- a) bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen oder
- b) das aus dem größten Behälter oder der größten Verpackung, für den oder für die die Anlage ausgelegt ist,

freigesetzt werden kann.

4.1.3 Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlags- und sonstiges Wasser, das auf der Abfüll- oder Umschlagsfläche anfällt, muss gesondert gesammelt und entsorgt oder über geeignete Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitet werden.

4.1.4 Werden Heizölverbraucheranlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung eines Vollschlauchsystems und von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern befüllt oder entleert, findet § 15 Absatz 2 für die Abfüllplätze keine Anwendung.

4.1.5 Bei Eigenverbrauchstankstellen kann von den Anforderungen an die Wirkbereiche und das Rückhaltevermögen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und den Anforderungen an die Rückhaltung und Entsorgung im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung nach § 15 Absatz 5 abgewichen werden, wenn durch Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.

4.2 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe im Zusammenhang mit Schiffen sowie zum Laden und Löschen von Schiffen

4.2.1 Die land- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind aufeinander abzustimmen.

4.2.2 Beim Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.

4.2.3 Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leer laufen können.

Anhang 7

(zu § 29)

Anforderungen an unterirdische Ölkabelanlagen

Bei unterirdischen Ölkabelanlagen sind abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 Einrichtungen zur Rückhaltung von Isolierölen nicht erforderlich, wenn der Betreiber diese Anlagen elektrisch und hydraulisch durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen überwacht, Störungen in einer ständig besetzten Betriebsstelle angezeigt werden und die Betriebswerte ständig erfasst und auf die Abweichung von Sollwerten kontrolliert werden.

Entwurf 24.11.2010

Anhang 8

(zu § 29)

Anforderungen an JGS-Anlagen

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Dung sind tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form.
- 1.2 Silagesickersaft ist die während der Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Haftwasser, Zellsaft sowie etwaigem Niederschlagswasser.
- 1.3 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllplätze und Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.
- 1.4 Erdbecken sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagersickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.
- 1.5 Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube oder Pumpstation, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Es dürfen nur Anlagen oder Anlagenteile verwendet werden, für die die baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - a) wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - c) austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und
 - d) im Schadensfall anfallende Stoffe sowie Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.4 Einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige Stoffe müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, soweit sie den technischen Regeln entsprechen.

2.5 Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten Grundwasserstand liegt, sind doppelwandig mit Leckageerkennungssystem auszuführen.

2.6 Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig eingestaut wird, sind in das Leckageerkennungssystem nach Nummer 2.4 mit einzubeziehen, soweit nicht durch andere Maßnahmen eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet wird.

2.7 Der Betreiber hat mit dem Errichten, dem Instandsetzen und dem Stilllegen einer JGS-Anlage Baustellenfachpersonal zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt

2.8 Der Abstand von JGS-Anlagen zu Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

2.9 Unzulässig sind:

- a) Behälter aus Holz,
- b) aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter und
- c) Sammeleinrichtungen aus Betonformsteinen.

3. Anlagen zum Lagern von Festmist und Pflanzenmaterial

3.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Pflanzenmaterial sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Sie sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass während der Lagerung freigesetzte Stoffe sowie mit ihnen verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig in die entsprechenden Sammelbehälter fließt.

4. Abfülleinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass die beim Abfüllen freigesetzten Stoffe und verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig in Sammelbehälter fließen.

5. Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung

5.1 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 10 Kubikmeter oder eine sonstige JGS-Anlage mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmeter errichtet, in Betrieb genommen, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die bestimmungsgemäße Unterbrechung des Betriebs einer Anlage für länger als zwei Jahre sowie für die Wiederinbetriebnahme einer solchen oder einer stillgelegten Anlage. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, sofern durch die Zulassung auch die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.

5.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein

Austreten der Stoffe zu verhindern, sowie unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

5.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtigkeit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch Baustellenfachpersonal zu veranlassen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt.

5.4 Die nach Nummer 5.1 anzeigepflichtigen Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind bei Inbetriebnahme und danach alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch einen Sachverständigen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen, innerhalb von Wasserschutzgebieten alle fünf Jahre. Abweichend hiervon sind Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate zu überprüfen. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 beginnen bei Anlagen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42] bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Überprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. War nach landesrechtlichen Vorschriften keine Überprüfung erforderlich, sind die Anlagen bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 42 sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erstmalig zu überprüfen.

5.5 Der Sachverständige hat die zuständige Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Nummer 5.4 zu unterrichten und der zuständigen Behörde vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die zuständige Behörde über gefährliche Mängel unverzüglich zu unterrichten. § 26 Absatz 10 gilt entsprechend.

5.6 Der Betreiber hat die bei Prüfungen nach Nummer 5.4 festgestellten Mängel unverzüglich durch Baustellenfachpersonal beheben zu lassen oder selbst zu beheben, wenn er die Anforderungen an Baustellenfachpersonal erfüllt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt hat.

6. Anforderungen in besonderen Gebieten

6.1 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen errichtet und betrieben werden.

6.2 In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden oder auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.

6.3 § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.

6.4 Weitergehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.

Anhang 9 (zu § 29)

Anforderungen an Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen

1. Einwandige Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen sind abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 zulässig, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind. Bei abgedeckten Behältern mit festen Gärsubstraten ist kein Leckageerkennungssystem erforderlich.
2. Oberirdische Anlagen sind abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 und § 30 Absatz 3 mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen freigesetzt werden kann.
3. Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckageerkennungssystem auszuführen.
4. Unzulässig sind:
 - a) Behälter aus Holz,
 - b) aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter und
 - c) Sammeleinrichtungen aus Betonformsteinen.
5. Unterirdische Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig angestaut wird, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen. § 27 findet keine Anwendung.
6. Es ist sicherzustellen, dass freigesetzte Stoffe sowie mit ihnen verunreinigtes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß beseitigt oder verwertet werden.
7. § 16 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung.
8. Der Abstand der Anlage zu Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.

Anhang 10 **(zu § 29)**

Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen, in denen flüssige oder gasförmige wassergefährdende Stoffe oder Gemische als Wärmeträgermedien verwendet werden.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Kälteanlagen sind Anlagen, die unter Anwendung von Wärmeträgermedien einem Raum oder Stoff Wärme entziehen.
- 2.2 Solarkollektoren sind Anlagen, die Sonnenenergie in Wärme umwandeln.
- 2.3 Erdwärmesonden sind Wärmeüberträger, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden.
- 2.4 Erdwärmekollektoren sind Wärmeüberträger, die horizontal oder schräg in den oberen fünf Metern des Untergrundes eingebaut werden.
- 2.5 Wärmeträgermedien sind Stoffe oder Gemische, die Wärme abgeben können, die ihnen zuvor zugeführt worden ist.

3. Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren

- 3.1 Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren können unterirdisch einwandig ausgeführt werden, wenn sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage des Wärmekreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal ausgegeben wird.
- 3.2 Als Wärmeträgermedien dürfen nur
 - a) nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische oder
 - b) Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet werden.
- 3.3 In Schutzgebieten dürfen keine Erdwärmesonden eingebaut werden.

4. Besondere Anforderungen an die Wärmeträgerkreisläufe von Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien

- 4.1 Die Wärmeträgerkreisläufe von Kälteanlagen, Solarkollektoren und Durchlaufkühlern im Freien sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so zu sichern, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird.
- 4.2 Als Wärmeträgermedien dürfen nur
 - a) nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische oder
 - b) Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet werden.